Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Selmer Straße - Tankstelle"

Die Stadt Lüdinghausen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Richard Borgmann,

und

Herrn Werner Althoff sowie Herrn Jürgen Terfrüchte,
beide: Westfalen AG
Industrieweg 43
48155 Münster
(nachfolgend Investor genannt)

schließen nachfolgenden Vertrag gem. § 12 Abs.1 BauGB über die Durchführung des Projektes „Selmer Straße - Tankstelle":

Präambel

Der Investor beabsichtigt, auf einer bislang städtischen Freifläche östlich der "Selmer Straße" eine Tankstelle mit Tankstellenshop, eine PKW-Waschstraße mit 12 Staubsaugerplätzen und vier PKW-Waschboxen zu errichten.
Das Vorhaben liegt in einem stadtfunktional hochwertigen und sehr gut einsehbaren Bereich. Um sicherzustellen, dass

- tatsächlich der architektonische Entwurf und
- tatsächlich die Nutzungspalette

realisiert werden, die die Zustimmung des Stadtrats gefunden haben, wird dieser Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan geschlossen.
Zudem muss für die Realisierung des Vorhabens eine entsprechende Verkehrsanbindung geschaffen werden.
Die zuständigen Beschlussgremien der Stadt haben dem Vorhaben und der geplanten Vorgehensweise im Grundsatz zugestimmt.

Allgemeines

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrags ist die Errichtung der in § 3 baulichen Anlagen und deren genannten Nutzungen gemäß den gestalterischen Vorgaben sowie mit den damit verbundenen Maßnahmen (bspw. Lärmschutz).
Zur Anbindung dieser Gewerbefläche ist auf der L 835 die Schaffung einer Linksabbiegespur erforderlich. Diese ist auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Lüdinghausen und dem Straßenbaulastträger "Landesbetrieb Straßenbau NRW – Niederlassung Coesfeld" herzurichten. Diese vertragliche Bindung reicht die Stadt Lüdinghausen 1:1 an den Investor weiter.
Darüber hinaus verpflichtet sich der Investor, die städtische Fläche (Flurstück 789 und 790, Flur 4, Gemarkung LH-Stadt) im Einfahrtsbereich zur L835 nach den Vorgaben des Ausbauplanes herzustellen. Die Kosten hierfür werden dem Investor von der Stadt Lüdinghausen rückerstattet.

(2) Das Vertragsgebiet liegt in der Gemarkung Lüdinghausen-Stadt, Flur 4 und umfasst die Flurstücke 652, 653 tlw., 790 tlw., 765 tlw., 767, 783, 789, 791, 792 und 793 tlw. Flur 4, Gemarkung LH-Stadt. Der Geltungsbereich dieses Vertrages ist im Lageplan der Anlage 1 rot umrandet gekennzeichnet.
Für die Flurstücke 652, 761, 791 und 792 ist ein Kaufvertrag zwischen der Stadt Lüdinghausen und dem Investor geschlossen worden, der unter dem Vorbehalt der Bebauungsplan-Rechtskraft steht. Die ausgenommen des Flurstückes 653 stehen die übrigen Flächen im Eigentum der Stadt Lüdinghausen, welche die Nutzung der Flächen zur im Sinne der Vorgaben des Bebauungsplanes gegenüber dem Investor gewährleistet. Somit sind die Verfügungsbereitschaft seitens der Vertragspartner und die Durchführungsfähigkeit sichergestellt. Flächen Dritter werden nicht in Anspruch genommen.

(3) Das Grundstück 653 der L 835, auf der eine Linksabbiegespur eingerichtet werden soll, steht naturgemäß weder im Eigentum des Investors noch der Stadt. Die dort durchzuführenden Maßnahmen / Kostenübernahmen sind dennoch Inhalt der vertraglichen Verpflichtungen des Investors.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

(a) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1),
(b) der Vorhaben- und Erschließungsplan/
der Vorhabenbezogene Bebauungsplan (Anlage 2),
(c) die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßen
und der Stadt über die Anbindung einer Tankstelle an die Landesstraße L 835 (Anlage 3).

Projekt und Nutzung

§ 3 Vorhaben und Nutzungen

Der Investor verpflichtet sich, auf der im beigefügten Lageplan (Anlage 1) gekennzeichneten Fläche gemäß den Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplanes

- eine Tankstelle mit PKW- und LKW-Zapfsäulen, Tankstellenshop (Verkaufsfläche max. 120 m²), entsprechenden Stellplätzen
- PKW-Waschstraße mit 12 Staubsaugerplätzen
- 4 PKW-Waschboxen

zu errichten.

§ 4 Durchführungsverpflichtung

(1) Der Investor verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens sowie der sonstigen Maßnahmen nach den Regelungen dieses Vertrages und nach den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Selmer Straße - Tankstelle".

(2) Der Investor verpflichtet sich, für das in § 3 beschriebene Vorhaben

- innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Selmer Straße - Tankstelle" vollständige und genehmigungsfähige Vorlagen als Bauantrag einzureichen,
- spätestens 12 Monate nach Erteilung der Baugenehmigung mit dem Bauvorhaben zu beginnen und es dann anschließend
- innerhalb von 12 Monaten fertigzustellen.

(3) Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass sich die Durchführung des Vorhabens aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen verzögert, über die Verlängerung der in § 4 (2) festgesetzten Fristen zu verhandeln.

§ 5 Gestaltung, Fassadenmaterialien

(1) Die Fassadengestaltung (bspw. Gliederung) muss die in der Anlage 2 verankerten Ansichten einhalten.

(2) Gestaltungsvarianten, deren Gesamteindruck dem der aufgezeigten Pläne widerspricht, sind nicht zulässig. Abweichende Ausführungen können jedoch im Einvernehmen mit der Stadt Lüdinghausen als Ausnahme zugelassen werden.

§ 6 Werbung

Auf dem Grundstück ist lediglich Werbung für die dort angebotenen Leistungen zulässig. Allgemeine Produkt- / Markenwerbung wird dort nicht stattfinden.

Projektvorbereitung / Erschließung

§ 7 verkehrliche Anbindung

(1) Die Stadt überträgt dem Investor nach Maßgabe dieses Vertrages die Planung und Ausführung für die innerhalb des Geltungsbereiches dieses städtebaulichen Vertrages gelegenen Erschließungsanlagen. Der Investor verpflichtet sich zur Herstellung der Erschließungsanlagen gemäß § 3 dieses Vertrages.

(2) Die Stadt verpflichtet sich, für die Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 10 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten zu übernehmen. Die Fahrbahn der L835 geht in die Unterhaltungslast des Landesbetriebes Straßenbau NRW zurück.

(3) Der Investor übernimmt auf seine Kosten die Vermessung, Planung und endgültige Herstellung der für die Erschließung notwendigen Erschließungsanlagen, nämlich

a) die Herstellung der notwendigen Linksabbiegerspur nach den Vorgaben des Ausbauplanes. (die Kosten für die Erweiterung der Linksabbiegespur bis zum Stadtstannenweg, die Herstellung der Einfahrt auf städtischer Fläche sowie die Verbreiterung des Fuß- und Radweges auf 2,50 m werden von der Stadt Lüdinghausen getragen)

b) der Grünflächen (Straßenbegleitgrün, Verkehrsgrün),

c) der Anlagen zum Schutz angrenzender Baugebiete gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwand, -wall o. a.) im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes spätestens zum Nutzungsbeginn,

d) der Grundstücksentwässerung (Schmutz- und Regenwasserkanäle im Trennsystem einschl. der Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßenraum entsprechend der entwässerungstechnischen Anforderungen) sowie evtl. Ausgleichszahlungen

e) die Anbindung der Erschließungsanlagen an die L 835 nach Vorgabe des Straßenbaulastträgers, sowie alle mit der Anbindung an die L 835 anfallenden künftigen Kosten (siehe separater Vertrag zur Anbindung des Vorhabens, Anlage 3)

f) ggf. auf Veranlassung des Straßenbaulastträgers erforderliche verkehrstechnische Maßnahmen (bspw. Ampel, Abbiegespuren, Aufweitungen von Einmündungsbereichen etc.) sowie deren ggf. kapitalisiert abzulösenden dauerhaften Betriebskosten. Soweit der Straßenbaulastträger der L 835 nachträglich verkehrstechnische Maßnahmen fordert, die alleinig durch das vom Investor projektierte Vorhaben ausgelöst werden, übernimmt der Investor auch diese zukünftigen Kosten.

§ 8 Art, Umfang und Ausführung der Erschließungsmaßnahme

(1) Die Ausführung der Erschließungsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage des Ausbauentwurfs des vom Investor beauftragten Ingenieurbüros, der der Genehmigung durch die Stadt bedarf. Bereits im Planungsstadium sind sämtliche Versorger zur besseren Koordination der Gesamtmaßnahme zu beteiligen.

Die Erschließung umfasst:

a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,

b) die Anbindung der öffentlichen Straße(n) an das öffentliche Verkehrsnetz und ihre erstmalige Herstellung einschließlich
- Fahrbahn(en), Fußwege, Parkflächen,
- Straßenentwässerung (Einrichtungen zur Ableitung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Regenwassers einschließlich Anschlussleitungen, Straßeneinläufe, Rinnen),
- Leerrohren
- Straßenbenennungs- und Verkehrsschild(er), der Auftrag ist an eine von der Stadt zu benennende Firma zu vergeben,

c) die Grundstücksentwässerung (Schmutz- und Regenwasserentwässerung im Trennsystem einschließlich Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßenraum von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze). Erforderliche Regenwasserkläreinrichtungen und Regenrückhaltemaßnahmen sind vom Investor zu erstellen.
Das Grundstück ist mit je einem Grundstücksanschluss DN 150 für Schmutz- und Regenwasser zu versehen. Sofern in diesem Zusammenhang Prüfschächte gebaut werden, sind diese außerhalb der Straßenfläche auf den privaten Grundstücken zu Lasten des Investors zu errichten.

(2) Die gesamte ingenieurtechnische Planung der Entwässerung, insbesondere die Niederschlagswasserentwässerung, hat in enger Abstimmung mit dem Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen und der zuständigen Wasserbehörde zu erfolgen. Vorgabe seitens des Abwasserwerkes ist die Entwässerung im Trennsystem. Im Zuge der Erschließungsplanung ist die Verträglichkeit der gewählten Entwässerungslösung hydraulisch zu ermitteln und mit dem Abwasserwerk abzustimmen. Je nach anfallender Wassermenge im Vergleich zur heutigen Situation bedeutet das, dass auch die Leistungsfähigkeit des nachfolgenden Schmutzwasserpumpwerkes sowie die Notwendigkeit bzw. der Verzicht eines Regenrückhaltebeckens unter Berücksichtigung der aus dem Plangebiet eingeleiteten Schmutz- und Regenwassermengen nachzuweisen ist.

(3) Sollten für die Umsetzung der Entwässerungsplanung Anträge an die Untere oder Obere Wasserbehörde erforderlich werden, so sind diese rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn der Stadt in 5-facher Ausfertigung vorzulegen.

(4) Der Investor verpflichtet sich, Bauleistungen auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil B und C) und den einschlägigen technischen Vorschriften (DIN-EN, ZTV, usw.) ausführen zu lassen und diese mit Zustimmung der Stadt zu vergeben. Sollte keine öffentliche Ausschreibung erfolgen, so ist der Bieterkreis im Vorfeld mit der Stadt abzustimmen. Vor Auftragsvergabe sind der Stadt jeweils das zur Beauftragung vorgesehene Angebot, die Bieterliste sowie der Preisspiegel vorzulegen. Für die Ausführung der Arbeiten dürfen nur fachlich geeignete, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen eingesetzt werden.

(5) Der Investor übernimmt die Gewähr, dass die ihm obliegenden Leistungen, einschließlich Planungen, dem Stand der Technik entsprechen. Vor Beginn einer Maßnahme ist hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Materialien der Nachweis zu erbringen, dass diese den einschlägigen technischen Bedingungen entsprechen.

(6) Bei der Straßenbaumaßnahme hat eine lagenweise Abnahme (Planum, Frostschutzschicht, Tragschicht, Fahrbahndecke) unter Beteiligung der Stadt zu erfolgen. Hierüber sind jeweils entsprechende Protokolle zu fertigen, aus denen Art und Umfang der eingebauten Materialien hervorgehen. Beim Planum sowie der Tragschicht sind entsprechende Verdichtungsnachweise vorzulegen. Die Durchführungstermine der bautechnischen Untersuchungen für diese Verdichtungsnachweise sind der Stadt rechtszeitig anzuzeigen. Recycling-Materialien dürfen nicht zum Einsatz kommen. Die erforderlichen Prüfberichte zur Untersuchung der eingesetzten Baustoffe/Güteüberwachung sind der Stadt vorzulegen (Fremdüberwachungsprüfung und Eigenkontrolluntersuchung).

(7) Der Investor tritt seine Gewährleistungsansprüche gegen die ausführenden Firmen an die Stadt ab, wobei mit den Firmen eine Gewährleistungsfrist von mindestens vier Jahren zu vereinbaren ist. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Abnahme (§ 10). Für die einzelnen Maßnahmen sind für die Dauer der Gewährleistungsfristen unbefristete Gewährleistungsbürgschaften in Höhe von 3 v. H. der Bruttobaukosten vorzulegen.

(8) Der Baubeginn für die Kanalisation ist mit der Stadt und den weiteren Versorgungsträgern abzustimmen, damit zur Vermeidung des Aufbruchs fertiggestellter Anlagen die Leitungen zur Wasserversorgung sowie die Strom-, Gas-, und Telekommunikationsleitungen und das Straßenbeleuchtungskabel in die Verkehrsfläche verlegt werden können.

(9) Der Investor hat alle evtl. notwendigen bau-, wasserrechtlichen und sonstigen Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse und Bewilligungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen.

(10) Die Entwässerungseinrichtungen sind so rechtzeitig fertig zu stellen, dass sie bis zum Beginn der Benutzung errichteter Gebäude betriebsfertig sind (§ 4 BauO NW).

§ 9
Bauleitung, Schadenshaftung und Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Bauleitung für alle Erschließungsarbeiten, die der Investor aufgrund dieses Vertrages selbst vergibt, obliegt dem Investor.

(2) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Erschließungsanlagen durch die Stadt übernimmt der Investor die Verkehrssicherungspflicht. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonstwie verursacht werden. Der Investor stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahme ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(3) Die Stadt und die Beauftragten der Versorgungsträger haben das Recht, die Baustelle jederzeit zu betreten und die Einhaltung der Vertragsbedingungen zu kontrollieren.

§ 10
Abnahme und Übereignung der Erschließungsanlagen

(1) Nach Abschluss der Arbeiten gemäß §§ 7 und 8 erfolgt die Abnahme durch die Stadt Lüdinghausen u. Straßen NRW. Der Investor zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Investor gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Investor beseitigen zu lassen.

(2) Der Investor übergibt der Stadt Aufmaße, Abrechnungszeichnungen, erforderliche Soll-Ist-Nachweise (z. B. Schüttgüter, Asphalt) einschließlich der Bestandspläne aller gemäß Vertrag hergestellten Anlagen und Einrichtungen einschließlich Straßenentwässerungseinrichtungen in dreifacher Papierausfertigung, digital sowie die jeweiligen Schlussrechnung(en) zwecks Übernahme dieser Kosten in das Anlagevermögen der Stadt und des Abwasserwerkes der Stadt. Bei Pauschalierung des Auftrages ist der Stadt dennoch eine detaillierte Kostenaufstellung der hergestellten Einrichtungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Massen zu übergeben. Die Übergabe der pauschalen Rechnungssumme ist nicht ausreichend.

Die Schadensfreiheit der Kanalleitungen ist durch Sichtkontrolle, Druckprüfung, digitale haltungsweise Befilmung und Dichtigkeitsprüfung der Kanäle sowie der Schächte nachzuweisen.

Alle Daten sind der Stadt auf einem geeigneten Datenträger zu übergeben. Details zur Überprüfung der Kanäle und Schächte sowie zur Auswahl eines geeigneten Unternehmens sind im Vorfeld mit der Stadt abzustimmen.

Zur Erstellung der Bestandspläne sind EDM-Aufmaße u. a. durch einen Fachingenieur für Straßenbau und unter Beteiligung eines ÖbVI zu erstellen. Aus den örtlich aufgenommenen Daten sind im CAD-Verfahren sowohl für den Straßenbau als auch für den Kanalbau Abrechnungspläne und Bestandspäne in farbiger Ausführung zu erstellen. Der Bestandsplan für die Kanalmaßnahme ist als Lageplan und Längsschnitt anzufertigen. In den Bestandsplan sind alle Kanäle mit Nennweiten, Material, Haltungslängen sowie Gefälleangaben, Schachtdeckel und allen Schachttiefen einzutragen. Ebenfalls aufzumessen sind alle oberflächlich sichtbaren Befestigungen wie Plattierung, Pflasterung, Schwarzdecken, Grünflächen, Bordsteine und Rinnen, Aco-Drain-Rinnen (ohne Anschlussleitungen), sonstige Entwässerungseinrichtungen, Schilder, Leuchten etc.. Die vorhandene Bebauung oder private Befestigungen und das Kataster sind ebenfalls darzustellen.

Die eingemessenen Daten sind im UTM-EU-Koordinatensystem (ETRS-89) aufzunehmen und auf ein in der Nähe liegendes Polygonnetz des AG einzumessen. Nach Abschluss der Messung und Erstellung der Bestandsdaten werden diese kostenfrei der Stadt digital auf einen geeigneten Datenträger und als Papierversion zur Verfügung gestellt. Des Weiteren sind alle Kanalzustandsdaten und Kanalbestandsdaten im Format ISYBAU XML 2006 zu übergeben.

(3) Bei mängelfreier Abnahme bzw. nach Beseitigung von Mängeln und Übergabe der Unterlagen gemäß des Absatzes 2 übernimmt die Stadt die Erschließungsanlagen mit folgenden Rechtswirkungen:

a) Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten der gesamten Anlagen gehen auf die Stadt bzw. Straßen NRW über,

b) Eigentum und Besitz an allen Einrichtungen gehen auf die Stadt und Straßen NRW über,

8) Die Stadt wird die Straße nach Fertigstellung entsprechend den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr widmen.

Finanzierung, Schlussbestimmungen

§ 11 Kostentragung

Die aus diesem Vertrag bzw. seiner Durchführung entstehenden Kosten trägt der Investor. Er verpflichtet sich auch, die gesamten Kosten der Erschließung zu tragen. Er übernimmt auch sämtliche der Stadt aus den Regelungen des Vertrages mit dem Landesbetrieb resultierenden Kosten, Aufgaben und Verpflichtungen (Anlage 3).
Die Stadt Lüdinghausen schreibt die Tiefbauarbeiten in Gänze gemäß VOB, Teil B aus. Anschließend vergibt die Stadt Lüdinghausen den Auftrag zur Bauausführung. Zur finanziellen

Sicherung der Baumaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches (Anlage 1) zahlt der Investor seinen Kostenanteil vor Auftragsvergabe an die Stadt Lüdinghausen. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Schlussrechnungslegung.

§ 12 Aufhebungs-Vereinbarung, Ersatzvornahmen

Für den Fall, dass eine der Fristen dieses Vertrages nicht erfüllt wird, soll die Stadt gem. § 12 Abs. 6 BauGB den für das Projekt erstellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan – auch im Vereinfachten Verfahren – aufheben. Bei unwesentlicher oder unverschuldeter Verzögerung (bspw. Normenkontrollverfahren) der Fristen bemühen sich beide Vertragsparteien um eine angemessene Verlängerung.
Aus der Aufhebung können keine Ansprüche des Investors gegen die Stadt geltend gemacht werden.

§ 13 Veräußerung der Grundstücke, Rechtsnachfolge

(1) Ein Wechsel des Investors bedarf der Zustimmung der Stadt Lüdinghausen. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplanes innerhalb der Fristen des § 4 (2) unter Berücksichtigung von § 4 (3) dieses Vertrages erheblich gefährdet ist.

(2) Der Investor verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Der heutige Investor haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben etwaigen Rechtsnachfolgern, soweit ihn die Stadt nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt, was jedoch nur aus gewichtigem Grund (bspw. Bonität) versagt werden kann.

§ 14 Haftungsausschluss

(1) Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Investors oder Dritter (wie bspw. für Planentwürfe), die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung trägt, ist ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Selmer Straße - Tankstelle" (§ 12 Abs.6 BauGB) können keine Ansprüche gegen die Stadt geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Investor erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam, nichtig sein oder werden, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berühren. Die rechtsunwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sollen dann durch neue Bestimmungen ersetzt werden, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen Willen der Vertragsparteien in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Das gleiche gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung dieser Lücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 16 Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Selmer Straße – Tankstelle" in Kraft tritt.

.....	.....
Ort / Datum	Ort / Datum
.....	.....
(Werner Althoff)	(Richard Borgmann)
.....	
(Jürgen Terfrüchte)	